

Richtlinie für Bevollmächtigungen gemäß § 28 (1) UG 2002

Version 1.2

Genehmigt durch den Universitätsrat am 30. Juni 2010.

1.1 Richtlinie für die Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna) sind im Rahmen der Bevollmächtigung und des zugeordneten Budgets zum Abschluss derjenigen Rechtsgeschäfte für die Universität bevollmächtigt, die zum Aufgabenbereich des Arbeitsplatzes gehören, auf dem sie gemäß Inhalt ihres Arbeitsvertrages oder Weisung eines weisungsberechtigten Vorgesetzten tätig sind. Sie haben bei Abschluss aller Rechtsgeschäfte die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz zu beachten, wobei die Erreichung der Ziele der Vetmeduni Vienna in Forschung und Lehre bei allen Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen maßgeblich zu beachten sind.

Mitglieder des Rektorates sind in allen die Universität betreffenden Angelegenheiten, entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorates, berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen.

Bevollmächtigte LeiterInnen von Organisationseinheiten, LeiterInnen von Suborganisationseinheiten und ProjektleiterInnen sind berechtigt, einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Verfügung über die ihnen zugeordnete Budgets eine Untervollmacht zu erteilen (Kleine Bevollmächtigung).

ProjektleiterInnen gemäß § 26 UG sind im Rahmen der Durchführung des Vorhabens zur Entscheidung über die Verwendung der Projektmittel gem. § 26 (5) UG bevollmächtigt, § 27 (4) und (5) UG gelten sinngemäß.

LeiterInnen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (das sind gemäß unserem Organisationsplan errichtete Departements und Forschungsinstitute, nachfolgend OE genannt) sind gemäß § 27(1) UG zum Abschluss von Verträgen gemäß § 27(1) Z3 UG über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie zum Abschluss von Verträgen über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter berechtigt.

Gemäß § 27(2) UG ist jede/jeder mit der Erfüllung von derartigen Verträgen verantwortlich betraute ProjektleiterIn zum Abschluss von dazu erforderlichen Rechtsgeschäften von der Leiterin/vom Leiter der OE zu bevollmächtigen.

Die LeiterInnen der OE bzw. die Bevollmächtigten gemäß § 27(2) UG sind verpflichtet, bei der Vertragserstellung und Abwicklung des Vertragsgegenstandes die Sorgfaltspflichten (d.h. entsprechende Sorgfalt in Analogie zu §15(1) UG hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz) wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die betroffene OE über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung

der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen (unter anderem auch zur Leistung geforderter Kostenersätze gemäß §27(3) UG, Refundierung von Gehaltskosten samt Gegenwerte für nicht aufgebrauchte Urlaubsansprüche für einzustellendes Personal an die Veterinärmedizinische Universität Wien und auch zur Zahlung von Erfindervergütungen, sofern diese nicht vom Auftraggeber übernommen werden) verfügt.

Von den LeiterInnen von OE dürfen nur solche Verträge abgeschlossen werden, die ausschließlich den Tätigkeitsbereich der OE, die sie leiten, berechtigen und verpflichten. Von den bevollmächtigten ProjektleiterInnen dürfen nur solche Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die ausschließlich den Tätigkeitsbereich der OE, der sie angehören, berechtigen und verpflichten.

Die Erteilung von Vollmachten an Dritte, die nicht ArbeitnehmerInnen der Vetmeduni Vienna sind, ist möglich, bedarf jedoch einer vorherigen Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.

Es ist seitens der Leiterin/des Leiters der OE dafür Vorsorge zu treffen, dass für den Fall des Ausscheidens der/des Berechtigten bzw. Bevollmächtigten bzw. des Verlustes der Berechtigung bzw. Bevollmächtigung während des Zeitraumes der Abwicklung des Auftragsgegenstandes bzw. Rechtsgeschäftes eine geordnete Übergabe an eine andere Berechtigte/einen anderen Berechtigten bzw. Bevollmächtigte/Bevollmächtigten gesichert ist.

Rechtsgeschäfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Untervermietung, die ein Volumen von mehr als €50.000 aufweisen, bedürfen vor dem endgültigen Vertragsabschluss einer Freigabe durch das Rektorat, wobei auch im Falle der erteilten Freigabe die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsgegenstandes bzw. der damit verbundenen Rechtsgeschäfte bei der Leiterin/beim Leiter der OE bzw. bei der Projektleiterin/beim Projektleiter liegt.

Dabei ist zu beachten, dass auch Angebote ein Vertragswerk darstellen und bindend sein können. Auch auf die erforderliche Einhaltung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes sei hier besonders hingewiesen.

Jeder Projektvertragsentwurf gemäß § 26 und § 27 (1) UG ist verpflichtend spätestens 3 Wochen vor Vertragsunterzeichnung dem Büro für Forschungsförderung und Innovation (FFI) zur Prüfung vorzulegen.

Die Überprüfungen durch das FFI erfolgen insbesondere hinsichtlich Rechten an Erfindungen und hinsichtlich Haftungen/Gewährleistung, wobei mit diesen Überprüfungen und allfälligen Freigaben keine Entlastung der Leiterin/des Leiters der OE bzw. der Bevollmächtigten gemäß § 27(2) UG von ihrer Verantwortung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsgegenstandes erfolgt.


Jeder unterzeichnete Projektvertrag gemäß § 26 und § 27 (1) UG ist eingescannt elektronisch an das FFI zur Aufnahme in die zentrale Vertragsdatenbank weiterzuleiten.

1.2 Beschränkungen von Bevollmächtigungen

Im Einzelnen gelten folgende Beschränkungen von Bevollmächtigungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften(*) gemäß § 26, § 27 und § 28 Universitätsgesetz 2002 im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien:

Beschränkungen von Bevollmächtigungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien

gemäß § 26(*), § 27 und § 28 Universitätsgesetz 2002

Finanzvolumen der Rechtsgeschäfte	bis €10.000,-	von €10.001,- bis €20.000,-	von €20.001,- bis €50.000,-	von €50.001,- bis €100.000,-	über €100.000,-	außerplanmäßig und über €500.000,-
Bevollmächtigte						
Mitglieder des Rektorats						
RektorIn					(1)	(6)
Vize-RektorIn					(1)	(6)
LeiterInnen von Organisationseinheiten ohne Dienstleistungs- und Administrationsfunktion und deren StellvertreterInnen						
DepartmentsprecherIn				(2)	(1)	
LeiterIn Institut, Klinik, Klinische Abteilung			(3)	(2)	(1)	
LeiterIn Abteilung, Plattform, Sektion, Arbeitsgruppe (Kleine Bevollmächtigung)		(5)	(3)	(2)	(1)	
LeiterIn Doktorskolleg				(2)	(1)	
LeiterIn Lehrgang				(2)	(1)	
LeiterIn universitätsfinanziertes Forschungsprojekt inkl. Profillinienprojekt			(3)	(2)	(1)	
LeiterIn Technologiezentrum, Forschungsgruppe, Sonderforschungsbereich				(2)	(1)	
LeiterIn Forschungsinstitut				(2)	(1)	
Bevollmächtigte gem. § 27 und § 26 UG 2002						
Bevollmächtigte gem. § 27 UG 2002			(3)	(2)	(1)	
Bevollmächtigte gem. § 26 UG 2002 (*)			(3)	(2)	(1)	
LeiterInnen von Einrichtungen mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktion						
Kaufmännische Leiter				(2)	(1)	
Direktorin für Personal und Infrastruktur				(2)	(1)	
VerwaltungsdirektorIn Tierspital				(2)	(1)	
LeiterIn LFG				(2)	(1)	
LeiterIn IT-Services				(2)	(1)	
LeiterIn Universitätsbibliothek				(2)	(1)	
LeiterIn sonstiger zentraler Einrichtungen			(4)	(2)	(1)	
Von (Sub-)OrganisationseinheitsleiterInnen erteilte "kleine Bevollmächtigungen"						
SachbearbeiterIn / ProjektmitarbeiterIn						
 Im Rahmen des von Ihnen mit oder ohne Zweckwidmung verwalteten Budgets zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien bevollmächtigt.						
Beschränkungen im Detail:						
(1) Mitzeichnung des Vizerektors für Ressourcen und zusätzliche Zeichnung eines weiteren Mitglieds des Rektorats						
(2) Mitzeichnung des zuständigen Mitglieds des Rektorats oder dessen Vertreters						
(3) Mitzeichnung der Departmentsprecherin / des Departmentsprechers oder ihres / dessen Vertreters						
(4) Mitzeichnung der zuständigen übergeordneten Instanz						
(5) Mitzeichnung der Leiterin / des Leiters des Instituts / der Klinik oder deren / dessen Stellvertreter/s						
(6) Begründungen von Verbindlichkeiten, die nicht im Budget inkludiert waren, sind dem Universitätsrat vorab zur Genehmigung vorzulegen, wenn ihr Umfang größer als EUR 500.000,- ist (§ 21 Abs 1 Z 12 UG 2002)						
Die Beschränkungen gelten in selber Höhe für StellvertreterInnen.						
(*) §26-Mittel sind gem. §26 (5) von der Universität (treuhändisch) zu verwalten. Für Verfügungen über § 26-Mittel die über den (nicht treuhändischen) Rechnungskreis der Vetmeduni Vienna laufen gelten obige Beschränkungen: Die § 26-Projektleiterin / der § 26-Projektleiter schliesst im Namen der Universität Rechtsgeschäfte ab. Die dadurch entstehenden Kosten werden in Folge gemäß § 26 (3) UG 2002 der Projektleiterin / dem Projektleiter in voller Höhe in Rechnung gestellt. Für direkte Verfügungen die NICHT über den Rechnungskreis der Vetmeduni Vienna laufen gelten obige Beschränkungen nicht.						
Bevollmächtigte nach § 26, § 27 und § 28 sind zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien NICHT berechtigt:						
• Beitritt zu Vereinen						
• Gründung von und Beteiligung an Unternehmen						
• Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (z.B. Gründung von Gesellschaften und Stiftungen)						
• Vermietung von unbeweglichen Sachen (insbesondere Räumlichkeiten)						
• Abschluss von Darlehensgeschäften, Eröffnung von Konten, Geldanlagen, Wertpapiergeschäfte						
• Anmeldung von Patenten und Schutzrechten						
Der Abschluss dieser Rechtsgeschäfte ist dem Rektorat vorbehalten.						

Die Bevollmächtigungen (und allfällige Einschränkungen der Vollmacht) sind im Mitteilungsblatt der Vetmeduni Vienna zu veröffentlichen. Die Bevollmächtigten dürfen erst nach erfolgter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt die oben angeführten Rechtsgeschäfte abschließen. Im Zweifelsfalle sind Vertragspartner verpflichtet entsprechende Recherchen vorzunehmen, da die Universität nur für die veröffentlichten Zeichnungsberechtigungen haftet.

Universitätsintern erlangte Zeichnungsberechtigungen mit der Aufnahme in die zentrale Zeichnungsberechtigungsdatenbank ihre Gültigkeit bzw. mit der Löschung werden sie ungültig.

Für die Aufnahme in die zentrale Zeichnungsberechtigungsdatenbank und die Veröffentlichung der Bevollmächtigung im Mitteilungsblatt ist die Ernennung der/des Zeichnungsberechtigten/Bevollmächtigten durch das Rektorat oder, innerhalb deren/dessen Verantwortungsbereiches, durch die LeiterInnen von Organisationseinheiten, LeiterInnen von Suborganisationseinheiten oder ProjektleiterInnen, unter Angabe der SAP-Kontierungsobjekte, über die verfügt werden soll (SAP-Projektauftrag oder SAP-Kostenstelle), zusammen mit einer Unterschriftsprobe an die Kaufmännische Leitung einzureichen.

Budgetverfügungen können entweder durch eine eigenhändige, mit der Unterschriftsprobe übereinstimmenden Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten oder durch ein persönlich von der/dem Zeichnungsberechtigten von deren/dessen E-Mail-Account abgesandtes E-Mail, mit einer entsprechend formulierten Anweisung, erfolgen.

Wird die gemäß den obigen Beschränkungen erforderliche Mitzeichnung durch die jeweils direkt übergeordnete Instanz verweigert, so ist die Nichtzeichnung schriftlich zu begründen.

Impressum

Herausgeber: Vizerektorat für Ressourcen der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
Inhalt: Qualitätssicherung der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien,
<http://www.vetmeduni.ac.at>